

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Herdern, Hohentengen und Lienheim (Satzung über Kindergartengebühren)

vom 28.10.1992, mit letzter Änderung vom 19.09.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in Herdern, Hohentengen und Lienheim werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer ein Kind zum Besuch des Kindergartens anmeldet.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Ende der Gebührenpflicht, weitere Regelungen

(1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme eines Kindes nach dem 15. des Aufnahmemonats, entsteht die Gebührensschuld erst am 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsabschluss vorgenommen werden. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf dieses Monats. Abweichend hiervon endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats, wenn im folgenden Monat der Kindergarten an weniger als zehn Tagen geöffnet ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind wegen Einschulung zum Ende des Kindergartenjahres (Schuljahres) ausscheidet.

(3) Die Gebühren sind auf für die Dauer der Ferien in den Kindergärten und für die Zeit zu entrichten, in denen die Kindergärten aus besonderem Anlass geschlossen sind.

(4) Die Gebührenpflicht wird durch Abmeldung eines Kindes nicht unterbrochen, wenn es innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten wieder aufgenommen wird.

(5) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nur halbtags den Kindergarten besucht.

(6) Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 4 Gebührensätze

wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für den Besuch der Kitas Herdern, Hohentengen und Lienheim betragen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr monatlich

1.1 in Regelgruppen **ab dem 01.01.2019**

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 120,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 60,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

1.2 in Regelgruppen **ab dem 01.01.2020**

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 130,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 65,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

2. in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 150,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 75,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

3. in der Ganztagsbetreuung an 5 Tagen die Woche

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 240,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 120,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

4. in der Ganztagsbetreuung an 3 Tagen die Woche und in Regelgruppen an zwei Tagen die Woche

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 200,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 100,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

5. in der Ganztagsbetreuung an einem Tag die Woche und in Regelgruppen an vier Tagen die Woche

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 160,00 €,

- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 80,00 €,
- c) das dritte und weitere im Kindergarten aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

(2) Die Gebühren für den Besuch der Kitas in Herdern, Hohentengen und Lienheim betragen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres monatlich

1.1 ab dem 01.01.2019

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 120,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 60,00 €,
- c) das dritte und weitere in der Kita aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

1.2 ab dem 01.01.2020

- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie 130,00 €,
- b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 65,00 €,
- c) das dritte und weitere in der Kita aufgenommene Kinder einer Familie bleiben gebührenfrei.

(3) Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe in Hohentengen betragen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres monatlich

1. in der Betreuung „Vormittag“

- a) für 5 Tage pro Woche 320,00 €,
- b) für 4 Tage pro Woche 280,00 €,
- c) für 3 Tage pro Woche 240,00 €,
- d) für 2 Tage pro Woche 160,00 €,
- e) für 1 Tag pro Woche 120,00 €.

2. in der Betreuung „Nachmittag“

- a) für 5 Tage pro Woche 160,00 €,
- b) für 4 Tage pro Woche 140,00 €,
- c) für 3 Tage pro Woche 120,00 €,
- d) für 2 Tage pro Woche 100,00 €,
- e) für 1 Tag pro Woche 60,00 €.

3. in der Betreuung „Verlängerte Öffnungszeiten“

- a) für 5 Tage pro Woche 400,00 €,
- b) für 4 Tage pro Woche 350,00 €,
- c) für 3 Tage pro Woche 300,00 €,
- d) für 2 Tage pro Woche 200,00 €,
- e) für 1 Tag pro Woche 140,00 €.

4. in der „Betreuung Ganztage“

- a) für 5 Tage pro Woche 560,00 €,
- b) für 4 Tage pro Woche 480,00 €,
- c) für 3 Tage pro Woche 400,00 €,
- d) für 2 Tage pro Woche 280,00 €,
- e) für 1 Tag pro Woche 180,00 €.

5. Pro Wochentag ist nur ein Baustein buchbar. Pro Woche müssen mindestens zwei Tage mit einem Baustein nach Wahl belegt werden. Die gewählten Bausteine werden zur Monatsgebühr addiert.
6. Je nach Anzahl der aufgenommenen Kinder einer Familie in der Krippe werden die nach dem Baukastenprinzip errechneten Gebühren anteilig festgesetzt und volle Euro gerundet:
- a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie in der Krippe 100 %,
 - b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie in der Krippe 80 %,
 - c) das dritte und weitere aufgenommene Kinder einer Familie in der Krippe 60 %.
- (4) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland betragen die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 den zweifachen Satz. Für Kinder mit dem Wohnsitz im Ausland, deren Eltern in der Gemeinde Hohentengen einen Arbeitsplatz haben, wird nach dem Absatz 3 der 1,5 fachen Satz erhoben.
- (5) Neben den Gebühren nach Ziffer 1 - 5 werden zusätzlich bei Teilnahme am Mittagessen die folgenden Essensgebühren erhoben:

Kita:	3,50 €
Kinderkrippe:	1,75 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kitas Herdern, Hohentengen und Lienheim (Satzung über Kita-Gebühren) vom 06.12.2018.